

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein hat den Namen „Kennel-Bad e. V.“
Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Vereinszweck sind die öffentliche Gesundheitspflege, die Förderung des Schwimmsports in Braunschweig sowie die Erhaltung und Pflege des Kennel-Bades.
- II. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit, sich zu erholen, Freizeit in der Natur zu genießen und Geselligkeit zu pflegen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und weltanschauungsmäßig neutral.

§ 3 Gliederung

- I. Für jede Aufgabe im Verein kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede gut beleumdete Person werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in den Ehrenrat anrufen.
Dieser entscheidet endgültig
- II. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm betätigen oder Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

- III. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben und nicht ordnungsgemäßen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwanzig Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann der Ehrenrat angerufen werden. Dies muss schriftlich an die Geschäftsstelle und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig nach dem in seiner Geschäftsordnung näher geregelten Verfahren.

- IV. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- V. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Gelände des Kennel-Bades unter Beachtung der Hausordnung zu betreten.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und zum Beachten der guten Sitten verpflichtet.

- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Jedes Mitglied hat von dem Kalenderjahr an, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet, einen Vereinsdienst zu leisten.
Der Vereinsdienst dient der Durchführung von Vereinsaufgaben. Gründe, die die Ausführung des Vereinsdienstes verhindern, sind dem Vorstand mitzuteilen.
Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen oder individuelle Regelungen für schwerbeschädigte, längerfristig erkrankte und ältere Mitglieder treffen
Der Vereinsdienst kann auch finanziell abgegolten werden. Den Umfang und den finanziellen Wert des Vereinsdienstes beschließt die Mitgliederversammlung.
Wer den Vereinsdienst generell nicht ableisten will, muss dies dem Vorstand bis 01. 01. des betreffenden Jahres mitteilen. Er hat den Gegenwert jeweils bis zum 15. 2. des Kalenderjahres zu zahlen.
Hat ein Vereinsmitglied weder den Vereinsdienst geleistet noch den finanziellen Gegenwert gezahlt, so wird dieser am 31. 10. des laufenden Geschäftsjahres fällig und ist ab 1. 1. des Folgejahres mit 5% zu verzinsen.
Fördermitglieder sind vom Vereinsdienst befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat.

§ 9 Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - der/die Kassenwart/in.
- II. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Technischen Leiter/in
 - der/die Pressewart/in
 - den Gründungsmitgliedern, so lange diese dem Kennel-Bad e. V. angehören.
- An den Vorstandssitzungen können zusätzlich teilnehmen:
- der/die Zeltbeauftragte
 - der/die Veranstaltungsbeauftragte.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- V. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, welches das Amt des oder der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- VI. Die Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber wird auf solche Schäden begrenzt, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind.

§ 9 a

Vergütung für die Vereinsarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter des Kennel-Bad e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a SStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Kennel-Bad e.V. nach Abs. (2) trifft der Vorstand (gemäß § 9 Abs.II) . Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand (gemäß § 9 Abs. III) ist ermächtigt, Tätigkeiten für Kennel-Bad e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kennel-Bad e.V.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand (gemäß § 9 Abs.II) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Kennel-Bad e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem /seiner Vertreter/in einberufen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes

- Wahl des Ehrenrates
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich bis zum 10. 2. der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Sonstige Anträge können noch bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese werden in der Mitgliederversammlung als Tischvorlage ausgelegt. Ob über Anträge beschlossen werden soll, die erst in der Versammlung mündlich gestellt werden, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend oder stellt der/die nach Satz 1 Berufene einen entsprechenden Antrag, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/in den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen und geheim durchgeführte Wahlen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- III. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses kann nach Saisonöffnung 4 Wochen lang eingesehen werden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 15 Kassenprüfung

- I. Die Kassenprüfung wird jeweils durch zwei Personen durchgeführt. Jedes Jahr soll einer der Kassenprüfer neu gewählt werden. Ferner ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder in einem von ihm eingesetzten Ausschuss sein.

- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zum Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- III. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher die Entlastung des Geschäftsführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Der Vorstand hat eine Finanzordnung und eine Ordnung für die Benutzung des Geländes zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen werden aufgehängt.

§ 17 Ehrenrat

Zur Wahrung des inneren Friedens des Vereins und zur Entscheidung über strittige Beitritts- und Ausschlussfragen ist ein Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss in der folgenden Mitgliederversammlung des Vereins ein neues Mitglied für den Ehrenrat gewählt werden. Dessen Amtszeit richtet sich nach derjenigen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates.

§ 18 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- II. Neue Mitglieder können die Rechte aus der Mitgliedschaft erst dann wahrnehmen, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens der halbe Jahresbeitrag entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- III. Die Jahresbeiträge sind bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig.
- IV. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere auch der kostenlose Zutritt zum Gelände des Kennel-Bad. e. V., kann durch den Vorstand bei Zahlungsrückstand untersagt werden.

§ 19 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Absatz 2. Dieser Tagesordnungspunkt muss zwingend in der Einladung, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Kinder- & Jugendzentrum Heidberg oder eine vergleichbare Einrichtung im Stadtteil Heidberg, falls das genannte Kinder- & Jugendzentrum nicht mehr bestehen sollte.

§ 20 Salvatorische Klausel

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie geringfügige Änderungen auf Grund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörde selbstständig vorzunehmen.

Braunschweig, den 18. 04. 2010